

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2019

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2019-12-19.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.12.2019 im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

3. Voranschlag 2020

- a. Abgaben und Entgelte
- b. Höhe des Kassenkredites
- c. Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
- d. Stellenplan
- e. Mittelfristiger Finanzplan
- f. Beschlussfassung über Saldo 0 des Ergebnishaushaltes und Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes
- g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

a. Abgaben und Entgelte

Unverändert bleiben die Verordnungen über Abgaben sowie die Beschlüsse über Entgelte:

- *Grundsteuer A und B*
- *Kanalanschlussgebühr – Ort*
- *Kanalanschlussgebühr – Berg*
- *Lustbarkeitsabgabe*
- *Hundeabgabe*
- *Anliegerleistungen für AufschlieBungsmaßnahmen*
- *Friedhofsentgelte*

Unter eigenem Tagesordnungspunkt werden neu beschlossen:

- *Kanalbenützungsgeld – Ort*
- *Kanalbenützungsgeld – Berg*

b. Kassenkredit

Die Höhe des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen, der jeweils mit Ende des Haushaltsjahres zurückzuzahlen ist, wird in seiner Höhe mit EUR 250.000,00 festgelegt. Dieser Beschluss gilt für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022. Der Kreditvertrag selbst wird unter einem eigenen Tagesordnungspunkt beschlossen.

c. Darlehensaufnahmen

Im Jahr 2020 sind keine Darlehensaufnahmen vorgesehen.

d. Stellenplan

Der Stellenplan ist dem Auflagekonvolut, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu entnehmen.

e. Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan wird zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

f. Saldo 0 des EHH und Saldo 5 des FHH

Der Ergebnisvoranschlag weist einen positiven Saldo 0 in Höhe von EUR 136.800,00 auf.

Der Finanzierungsvoranschlag weist einen negativen Saldo 5 in Höhe von EUR -317.300,00 auf.

Im Sinne der Richtlinien des Landes Burgenland für das Haushaltsjahr 2020 kann der Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlages dann ein negatives Ergebnis ausweisen, wenn zum 30.09. des laufenden Jahres liquide Mittel in zumindest gleicher Höhe vorhanden sind. Dem beigeschlossenen Monatsabschluss vom 30.09.2019 ist zu entnehmen, dass liquide Mittel in Höhe von EUR 1.735.714,09 vorhanden waren.

g. Voranschlagsvermerk zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 20 Absatz 4 der Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2019 wird bestimmt, dass für das Finanzjahr 2020 bei Ausgabenansätzen innerhalb der Gruppen 0 bis 9 Einsparungen bei einem Ansatz der Gruppe ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz derselben Gruppe herangezogen werden dürfen.

Im Übrigen bildet das Auflageexemplar des Gemeindevoranschlages 2020 einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Kassenkreditvertrag

Kassenkreditvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

5. Verordnung über Kanalbenützungsgebühren St. Margarethen-Ort

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

6. Verordnung über Kanalbenützungsgebühren St. Margarethen-Berg

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Verordnung zur Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

9. Heizkostenzuschuss 2020

Die Marktgemeinde Sankt Margarethen im Bgld. gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2019/2020 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 60,- pro Haushalt. Der Zuschuss wird gewährt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind und der Hauptwohnsitz des Antragstellers in St. Margarethen im Bgld. begründet ist.

10. Förderung von Solar- und Fotovoltaikanlagen – Verlängerung

Die Förderung sowie die mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.2014 beschlossenen Förderrichtlinien für Solar- und Photovoltaikanlagen werden auf die Finanzjahre 2020 bis 2022 erstreckt.

11. Teilnahme am Projekt 60plus Taxi – Verlängerung

Das Projekt „60plusTaxi“ wird auch im Finanzjahr 2020 zu den gleichen Bedingungen wie in den Jahren 2014-2019 fortgesetzt.

12. Teilnahme am Projekt Jugendtaxi – Verlängerung

Das Projekt „Jugendtaxi“ wird auch im Finanzjahr 2020 zu den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2019 fortgesetzt.

13. Antrag um Aufnahme in die Stare-Vertreibungs-Verordnung 2020 des Landes

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die **Verordnung über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Vertreibung der Stare für das Jahr 2020.**

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,
- Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und
- Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbsttätiger Knallapparate.

14. Mietvereinbarung und Kostenbeteiligung für ein Geschäftslokal in der Hauptstraße 20 – Grundsatzbeschluss

Die Räumlichkeiten der ehemaligen Csoka-Wohnung sowie der befestigte Vorplatz über dem Kellerstüberl werden der Firma Bäckerei Altdorfer, Eisenstadt zur Verpachtung angeboten. Bei einer Kostenbeteiligung der Firma Altdorfer an den Umbauarbeiten in Höhe von EUR 30.000,00 zuzüglich MWSt. kann ein indexgebundener, monatlicher Mietzins (kalt) in Höhe von EUR 550,00 zuzüglich MWSt. sowie eine Mietbefreiung für die ersten zwei Jahre der Mietdauer von 10 Jahren vereinbart werden. Ein entsprechender Miet/Pachtvertrag ist zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

17. 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Bereich Eselmühle – Korrekturbeschluss

Korrigierte Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 20.01.2020

Abgenommen am: 04.02.2020